

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "V.E.R.A. - Verein der Elektromobilfreunde in der Region Aachen e.V.". Eingetragen beim Amtsgericht Aachen, Register-Nr. 3824
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziel**

1. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Einführung und Verbreitung des Einsatzes von Fahrzeugen mit umweltfreundlichen Antriebssystemen unter Nutzung von Sonnen- und Windenergie oder regenerativen Energien wie z.B. Methanol aus Pflanzen.
  - b) Herbeiführen von Kontakten für Interessierte untereinander sowie zu Organisationen und Firmen.
  - c) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Nutzen und Möglichkeiten des Einsatzes solcher Fahrzeuge.
  - d) Anlage oder Anregung zur Erstellung photovoltaischer Tankstellen zum Nachladen der Fahrzeugakkus.
  - e) Entwicklung von Initiativen zur Selbsthilfe beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien.
  - f) Veranstaltung von Workshops bzw. Initiativen zur Selbsthilfe beim Betrieb, bei Reparaturen und Optimierung der eigenen Fahrzeuge.
  - g) Förderung der Jugendarbeit durch frühzeitige Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre in die Fahrzeug-Energietechnik und deren Hintergründe im Rahmen von Workshops.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein Einrichtungen schaffen und unterhalten.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme anderer Aufgaben beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabordnung handelt.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.  
Der Mitgliederkreis besteht aus:
  - a) dem Kreis der aktiven Mitglieder.  
Der aktive Kreis der Mitglieder sind alle im Zweck des Vereins und im Verein Mitwirkenden.
  - b) dem fördernden Kreis der Mitglieder.  
Der Kreis der fördernden Mitglieder besteht aus juristischen Personen (Institutionen, Körperschaften, Unternehmen), die den Verein ideell und materiell fördern, sowie aus Einzelpersonen, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell, sachlich und fachlich beraten und unterstützen
2. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben ist.  
Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich beim Verein einzureichen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder Austritt.
  - b) durch Ausschluss durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
  - a) durch sein Verhalten die Vereinsarbeit gefährdet oder stört,
  - b) den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt,
  - c) bindende Vereinsbeschlüsse nicht beachtet.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sollte kein entsprechender Antrag vorliegen, bleibt die Höhe der Beiträge bestehen.

natürliche Personen	30 Euro
Schüler, Studenten Arbeitslose, Rentner	12 Euro
Alle sonstigen Mitglieder	50 Euro

Für Jugendliche bis 18 Jahren wird kein Beitrag erhoben.  
Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfachem Brief. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 4) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch den Vorstand sowie Erteilung der Entlastung
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Behandlung vorliegender Anträge
 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann erst verhandelt werden, nachdem die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen anerkannt hat. Solche Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich mit Begründung zu Händen des Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.  
Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

**§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne von **§ 26 BGB** besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem 1. Schatzmeister
  - e) dem 2. Schatzmeister
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet jedoch erst mit der Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Der Verein wird im Sinne des **§ 26 BGB** durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 4) Der Vorstand hat die Aufgabe, die gesamte Arbeit des Vereins auf die von der Mitgliederversammlung gestellten Arbeitsziele planvoll auszurichten.  
Der Vorsitzende führt den Verein in den Vorstandssitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen.  
Der Schatzmeister beaufsichtigt das Finanzwesen, erstellt den Finanzplan und bereitet die Jahresrechnung vor.  
Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) Regelung des gesamten Geschäftsverkehrs, Verwaltung der ihm anvertrauten Mittel. Erstellung der Jahresrechnung.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - c) Erstattung des Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung.
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann auf Antrag durch Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

**§ 8 Führung von Niederschriften**

Über jede Vorstands- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 9 Vereinsauflösung**

- 1) ein Beschluss über die Vereinsauflösung wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens einen Monat, muss jedoch spätestens drei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine als gemeinnützig im Sinne der Abgabordnung anerkannte Einrichtung, welche von der Mitgliederversammlung, welche die Vereinsauflösung beschließt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen bestimmt wird, andernfalls an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.